

Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen

Neu werden ab dem 1. Januar 2015 zusätzliche Anforderungen an kotierte Unternehmen gestellt. Damit erweitert sich das Konzept um die Swiss GAAP FER 31 „Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen“. Das bedeutet für kotierte Unternehmen, dass neben den weiteren Standards mit spezifischen Themen die Anforderungen der Swiss GAAP FER 31 zu erfüllen sind. Im Zentrum dieses neuen FER-Standards stehen wichtige Fragen der Offenlegung. Diese Themen sind aus der Sicht der Fachkommission vor allem für kotierte Unternehmen wesentlich und sollen das Verständnis der externen Empfänger der Jahres- oder Konzernrechnung verbessern.

Swiss GAAP FER 31: Ergänzende Fachempfehlung für kotierte Unternehmen

Einleitung

Die nachstehenden Empfehlungen gelten für Einzel- oder konsolidierte Abschlüsse von kotierten Unternehmen. Mit der vorliegenden Fachempfehlung wird angestrebt, die Aussagekraft dieser Abschlüsse zu erhöhen. Dabei wird auf deren Besonderheiten im Sinne der öffentlichen Rechenschaftspflicht und der dadurch erhöhten Anforderungen an Transparenz sowie internationale Vergleichbarkeit eingegangen.

Zusätzlich zur vorliegenden Fachempfehlung gelten das Rahmenkonzept und die weiteren Fachempfehlungen. Die Bestimmungen dieser Fachempfehlung gehen für kotierte Unternehmen denjenigen des Rahmenkonzepts und der weiteren Fachempfehlungen vor. Die ausschliessliche Anwendung der Kern-FER ist für kotierte Unternehmen nicht zugelassen.

Empfehlung

Definition

1. Kotierte Unternehmen sind Organisationen, deren Beteiligungs- und / oder Forderungsrechte kotiert sind oder welche eine Kotierung beantragt haben und dazu einen Kotierungsprospekt erstellen.

Erstanwendung

2. Zum Zeitpunkt des Übergangs auf Swiss GAAP FER ist in der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls im Zwischenbericht neben der Berichtsperiode auch die Vorperiode in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER darzustellen. Dabei werden alle Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Übergangs in Kraft sind, vollständig und rückwirkend angewendet. Es ist eine Überleitungsrechnung vom Eigenkapital per Eröffnungs- und Schlussbilanz sowie des Gewinns/Verlusts der Vorperiode unter dem bisherigen Rechnungslegungsstandard auf Swiss GAAP FER offenzulegen und zu erläutern.

Aktienbezogene Vergütungen

3. Aktienbezogene Vergütungen sind bei der Zuteilung zum Tageswert zu bewerten und über den Erdienungszeitraum als Personalaufwand und als Eigenkapital bzw. als Verbindlichkeit (Instrumente mit Barausgleich) zu erfassen. Sofern kein Barausgleich vorgesehen ist, erfolgt, ausser bei Änderungen der Ausübungs- bzw. Bezugsbedingungen

(z.B. Erdienungszeitraum), keine Folgebewertung. Offenzulegen sind die allgemeinen Vertragsbedingungen (z.B. Ausübungsbedingungen, Anzahl gewährter Eigenkapitalinstrumente, Form des Ausgleichs), die Berechnungsgrundlage für die Tageswerte und der im Periodenergebnis erfasste Aufwand.

Aufzugebende Geschäftsbereiche

4. Nach Ankündigung sind der Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen und das Betriebsergebnis aufzugebender Geschäftsbereiche im Anhang separat offenzulegen. Zudem ist zu erläutern, welche geographischen Märkte, Geschäftsbereiche oder Tochtergesellschaften vom Entscheid betroffen sind.

Ergebnis je Beteiligungsrecht

5. Unterhalb der Erfolgsrechnung sind das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Beteiligungsrecht auszuweisen. Die Berechnungssystematik für das unverwässerte Ergebnis je Beteiligungsrecht ist unter Angabe der durchschnittlichen zeitgewichteten Anzahl ausstehender Beteiligungsrechte offenzulegen. Eine Überleitung vom unverwässerten auf das verwässerte Ergebnis je Beteiligungsrecht ist offenzulegen. Dabei sind die potenziell verwässernd wirkenden Effekte (z.B. zukünftige Ausübung von Optionen, Wandlung von Wandelanleihen) zu erläutern.

Ertragssteuern

6. Der auf der Basis des ordentlichen Ergebnisses gewichtete durchschnittlich anzuwendende Steuersatz ist im Anhang offenzulegen. Der Einfluss aus Veränderungen von Verlustvorträgen auf die Ertragssteuern (z.B. Entstehung, Verwendung, Neueinschätzung, Verfall) ist zu quantifizieren und zu erläutern.

Verbindlichkeiten finanzieller Art

7. Im Anhang sind die Bewertungsgrundsätze sowie die Konditionen (z.B. Zinssatz, Laufzeit, Währung) für Verbindlichkeiten finanzieller Art einzeln oder pro Gruppe gleichartiger Instrumente offenzulegen. Die Erfassungsmethode von Verbindlichkeiten finanzieller Art, die sowohl Elemente des Eigenkapitals als auch der Verbindlichkeiten umfassen, ist offenzulegen.

Segmentberichterstattung

8. Die auf der obersten Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung ist auf Stufe Segmenterlöse sowie Segmentergebnisse offenzulegen und auf die Erfolgsrechnung überzuleiten. Dabei können wirtschaftlich ähnliche Sparten (z.B. gleichartige Durchschnittsmargen, vergleichbare Produkte und Dienstleistungen) zusammengefasst dargestellt werden, wenn dadurch die Aussagekraft der Segmentrechnung nicht beeinträchtigt wird. In begründeten Fällen kann auf den Ausweis der Segmentergebnisse verzichtet werden. Die Begründung wie beispielsweise Wettbewerbsnachteile gegenüber nicht-kotierten oder grösseren kotierten Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten ist im Anhang offenzulegen.

Zwischenberichterstattung

9. Mit Beteiligungsrechten kotierte Unternehmen haben einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Zwischenbericht enthält Zahlenangaben sowie Erläuterungen über die Tätigkeit und den Geschäftsgang der Organisation im Berichtszeitraum. Ziel des Zwischenberichts ist eine zahlenmässige Darstellung des Ergebnisses sowie eine qualitative Erläuterung des Geschäftsgangs.

10. Für den Berichtszeitraum sowie für den entsprechenden Zeitraum des vorhergehenden Geschäftsjahres sind mindestens eine verkürzte Erfolgsrechnung (inkl. Ergebnis je Aktie), eine verkürzte Geldflussrechnung sowie ein verkürzter Eigenkapitalnachweis auszuweisen. Zudem ist per Anfang und Ende des Berichtszeitraums eine verkürzte Bilanz offenzulegen. Es sind mindestens die Überschriften und Zwischentotale auszuweisen, die auch in der letzten Jahresrechnung enthalten waren.
11. Für die im Zwischenbericht aufgeführten finanziellen Informationen gelten die gleichen Grundsätze wie für die Jahresrechnung. Vereinfachungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht.
12. Die Erläuterungen sollen dem Adressaten erlauben, sich ein begründetes Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit und des Geschäftsgangs der Organisation zu bilden. Sie haben insbesondere:
 - festzuhalten, dass es sich um einen Zwischenbericht nach Swiss GAAP FER 31 handelt, welcher im Vergleich zu einer Jahresrechnung Verkürzungen im Ausweis und der Offenlegung zulässt.
 - Änderungen in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie allfällige Fehlerkorrekturen offenzulegen und daraus resultierende Effekte zu erklären.
 - Hinweise auf Faktoren zu enthalten, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Organisation während der Berichtsperiode sowie im Vergleich zur Vorperiode beeinflusst haben (z.B. Konsolidierungskreis, Liquidität, Wertbeeinträchtigungen).
 - Die auf der obersten Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung auf Stufe Segmenterlöse sowie Segmentergebnisse offenzulegen. Dabei können wirtschaftlich ähnliche Sparten zusammengefasst dargestellt werden. In begründeten Fällen kann auf den Ausweis der Segmentergebnisse verzichtet werden. Die Begründung wie beispielsweise Wettbewerbsnachteile gegenüber nicht-kotierten oder grösseren kotierten Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten ist im Anhang offenzulegen.
 - Ausserordentliche Erträge oder Aufwendungen offenzulegen.
 - Eine allfällige Saisonalität zu erläutern und, wenn möglich, deren Auswirkungen zu quantifizieren.
 - Auf wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag des Zwischenberichts einzugehen.

Erläuterungen

zu Ziffer 3

13. Als aktienbezogene Vergütung gilt die Entschädigung durch Eigenkapitalinstrumente inklusive auf Eigenkapitalinstrumenten basierende Derivate oder Instrumente mit Barausgleich.

zu Ziffer 8

14. Die für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung kann nach geographischen Märkten oder Geschäftsbereichen gegliedert sein.
15. Als Segmentergebnis ist die von der obersten Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Grösse offenzulegen. Diese kann weniger tief gegliedert sein als das betriebliche Ergebnis.

Der neue Standard wird auf der Website der Swiss GAAP FER unter www.fer.ch veröffentlicht.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Prof. Dr. Conrad Meyer, Präsident der FER-Fachkommission, c/o Lehrstuhl für Accounting, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Plattenstrasse 14, 8032 Zürich, Tel. 044 - 634 29 72, Fax 044 - 634 49 12, conrad.meyer@business.uzh.ch

Bei der Swiss GAAP FER (www.fer.ch) handelt es sich um die Schweizerische Rechnungslegungskommission, deren Fachempfehlungen als Mindeststandard für die Segmente „Gesellschaften des Domestic Standard“ und „Immobilien-gesellschaften“ im Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation verankert sind und im privaten sowie öffentlich-rechtlichen Bereich eine grosse Verbreitung haben. Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER vermittelt eine getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View).